



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Ausschließlich per E-Mail:

Adressatenkreis Verbandsanhörung

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.4-BS7400.11/81/

München, 23. Juli 2024
Telefon: 089 2186 2354

**Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung;
hier: Verbandsanhörung**

Anlagen: 1 Gesetzentwurf nebst Vorblatt und Begründung
1 Darstellung des zeitlichen Ablaufes eines Zyklus

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelt als federführendes Ressort in der Anlage den Entwurf des Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung. Nähere Einzelheiten zum Gesetzentwurf können den übermittelten Unterlagen entnommen werden.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf

bis spätestens Dienstag, 3. September 2024,

Stellung zu nehmen.

Falls Sie sich zum Gesetzentwurf äußern möchten, bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme ausschließlich in elektronischer Form im PDF-Format mit optischer Zeichenerkennung (OCR) an Frau Ministerialrätin Schmedemann (sandra.schmedemann@stmuk.bayern.de) sowie an sprachstandserhebung@stmuk.bayern.de zu senden. Für eine Konvertierung von gescannten zu maschinenlesbaren Dokumenten gibt es entsprechende (auch kostenlose) Tools.

Wenn Sie sich bis zum o. g. Zeitpunkt nicht äußern, gehen wir von Ihrem Einverständnis aus.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLobbyRG) sind wir verpflichtet, Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere, die von im Bayerischen Lobbyregister eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern eingehen, binnen einer Woche nach Einbringung des Gesetzesvorhabens der Staatsregierung in den Landtag dem Landtagsamt zu übersenden. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayLobbyRG). Der Landtag veröffentlicht die übermittelten Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zusammen mit den Gesetzesvorhaben auf seiner Internetseite (Art. 4 Abs. 3 BayLobbyRG).

Um uns die weitere Sachbehandlung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns in Ihrer Stellungnahme mitzuteilen, ob Sie im Bayerischen Lobbyregister eingetragen sind (ggfs. unter Angabe der Lobbyregister-ID) und ob evtl. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Dieses Schreiben wird nur per E-Mail übermittelt; ein Versand in Papierform erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Wunsch

Ministerialdirektor